



# Sassnitz Stadtanzeiger



**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

Nr. 01/2006 – 13. Jahrgang

15. Februar 2006

kostenlose Ausgabe

## INHALTSVERZEICHNIS

- |   |  |
|---|--|
| ❖ Mietenspiegel der Stadt Sassnitz  | ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung   |
| ❖ Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Marktgebühren – Marktgebührensatzung | ❖ Erneute öffentliche Auslegung des B-Planes Nr. 10.1 Sondergebiet Stadthafen – östlicher Teil |
| ❖ Marktordnung der Stadt Sassnitz   | ❖ Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sassnitz   |
| ❖ Jahresabschluss 2004 der WVR GmbH   | ❖ Jahresabschluss 2004 der HBEG mbH  |



### **Mietenspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Stadt Sassnitz und Ortsteile**

#### Begriffsbestimmung und Bedeutung/Anwendung

Dieser Mietenspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, die von der Stadt Sassnitz und von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt worden ist.

Der vorliegende Mietenspiegel der Stadt Sassnitz und Ortsteile wird ausdrücklich mitgetragen und anerkannt durch:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Mietverein Rügen e.V. Ortsgruppe – Sassnitz
- Stadt Sassnitz – Der Bürgermeister
- Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH
- Verein der Haus und Grundstückseigentümer e.V. Sassnitz
- Wohnungsbaugenossenschaft Sassnitz e.G.
- WG Norden Regionalbereich 6 – Greifswald
- TK-Wohnbau, Firma Kaul-Sassnitz

Die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 GB) wird „gebildet aus dem üblichen Entgelten die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder von Erhöhungen nach § 560 BGB abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder mit einer Förderzusage festgelegt worden ist“.

Die ortsübliche Vergleichsmiete ist keine punktgenaue Einzelmiete, sondern als Spanne ein repräsentativer Querschnitt dieser Entgelte, die sich so in der Mietenspiegeltablelle wiederfinden.  
Das Hauptanwendungsfeld für den Mietenspiegel ist das gesetzliche Mieterhöhungsverfahren, mit dem ein Vermieter die Zustimmung seines Mieters zu einer Erhöhung der vereinbarten Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen kann.

### **Mietbegriff**

Der im vorliegenden Mietenspiegel verwendete Mietbegriff bezieht sich auf die Nettokaltmiete (Grundmiete) als Entgelt für die Gebrauchsgewährung, d.h. Mietnebenkosten (u.a. Betriebskosten) sind in dieser Grundmiete nicht enthalten.

### **Zweck des Mietenspiegels**

Dieser Mietenspiegel soll als einfache und kostengünstige Informationsquelle über das Mietpreisgefüge den Mietvertragsparteien zur Verfügung stehen und helfen, Streitigkeiten über die auf die konkrete Wohnung bezogene Mieterhöhung im Vergleich zu den „üblichen Entgelten“ (ortsübliche Vergleichsmiete) zu vermeiden bzw. im außergerichtlichen Bereich zu lösen.

### **Mietpreisbildende Faktoren**

#### **Ausstattung:**

- Einfache Ausstattung, Spalte A = Wohnungen ohne Sammelheizung mit Bad
- Mittlere Ausstattung, Spalte B = Wohnungen ohne Sammelheizung mit Bad
- Gute Ausstattung, Spalte C = Wohnungen mit Heizung, mit Bad, wesentlich modernisiert
- Sehr gute Ausstattung, Spalte D = Siehe Seite 3 Zusammenfassung der Faktoren

### **Größe der Wohnung**

Im Mietenspiegelraster wurde praxisbezogen nach drei mietvertraglich ausgewiesenen Größen unterschieden:

- Unter 40 Quadratmeter
- Von 40 – 70 Quadratmeter
- Über 70 Quadratmeter

Somit hat die Wohnungsgröße erfahrungsgemäß für die Mietpreisunterschiede wesentliche Bedeutung.

### **Anwendung der Mietenspiegeltablelle**

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietenspiegel zu ermitteln, sollten Sie wie folgt vorgehen:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietenspiegels finden Sie, indem Sie die vorhandenen Merkmale der Wohnung mit der Tabelle vergleichen. Größe und Ausstattung der Wohnung sind die Grundlage.

Aus diesen beiden Merkmalen ergibt sich in der Tabelle das Feld, aus der Sie die in Frage kommenden Werte ablesen können.

Der Mietenspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietspanne und den Mittelwert aus.

Der Mietpreis einer normalen Wohnung mit Standardausstattung in üblicher Qualität wird vorwiegend um den ausgewiesenen Mittelwert liegen. Eine weniger ausgestattete Wohnung wird im unteren, eine besser ausgestattete im oberen Bereich der Spanne einzuordnen sein.

Die mietpreiserhöhenden Faktoren sollten in ihrer Gesamtheit zu mehr als die Hälfte vorhanden sein. Ebenfalls im Tabellenfeld ausgewiesen ist die Anzahl der Wohnungen, die für die Auswertung innerhalb der jeweiligen Felder repräsentiert waren.

## Mietenspiegel per 31.01.2006

	Wohnfläche [m <sup>2</sup> ]	Werte [€/m <sup>2</sup> ]	Ausstattung			
			Einfache Ausstattung Wohnung ohne Sammelheizung mit Bad	Mittlere Ausstattung Wohnung mit Sammelheizung mit Bad	Gute Ausstattung Wohnung mit Sammelheizung mit Bad	Sehr gute Ausstattung Wohnungen mit Sammelheizung mit Bad
			A	B	C	D
1	bis 40,00	Mittelwert	3,12		4,51	8,00
		Anzahl	von 2,65 bis 3,91 4	von bis 0	von 2,81 bis 6,39 387	von bis 22
2	ab 40,01 bis 70,00	Mittelwert	2,74	3,79	4,66	7,21
		Anzahl	von 2,05 bis 3,68 32	von 3,32 bis 4,09 100	von 2,10 bis 7,75 1689	von 6,86 bis 7,54 36
3	ab 70,01	Mittelwert	2,94	4,47	3,77	7,04
		Anzahl	von 2,32 bis 3,58 16	von bis 4	von 2,74 bis 6,65 321	von 6,74 bis 8,10 16
GESAMT:						2627

### Mietpreiserhöhende Faktoren

- Warmwasserboiler oder Durchlauferhitzer
- wassersparender Spülkasten
- wassersparende Einhebelmischbatterie
- E-Anlage für Küche und Bad n. geltendem Standard
- Forsterheizung
- Badewanne mit Wannenträger
- Breitbandkabelanschluss oder Gemeinschaftsantenne

mittlere Ausstattung

- Fenster mit Wärmeschutzverglasung
- Wohnungseingangstüren nach DIN (Erneuerung nach 1991)
- Fliesen im Bad komplett
- Fliesenspiegel in der Küche
- Hauseingangstür mit Schließanlage
- Gegensprechanlage
- Wohnungsinnentüren nach DIN ( Erneuerung nach 1991)
- Wasseruhren zur Erfassung des Wasserverbrauchs in der Wohnung
- Sanitär komplett (nach 1991 erneuert)
- E-Anlage komplett (nach 1991 erneuert)
- Wärmedämmung (Fassade) nach gültiger WschVO zum Zeitpunkt der Renovierung
- Wärmedämmung (Dach) nach gültiger WschVO zum Zeitpunkt der Renovierung
- Waschmaschinenanschluss
- moderne Heizanlage (betrieben mit Heizöl, Gas bzw. Elektrizität)
- Warmwasserversorgung

gute Ausstattung

Sehr gute Ausstattung

- zusätzliches separates WC (Gäste WC)
- farbig abgestimmte Sanitärausstattung – Sondermodelle
- Einbauküche
- hochwertige Fußbodenbelege (z.B. Parkett)
- Gestaltung der Außenanlagen
- Stellplatz für PKW (kann gemietet werden)
- Fußbodenheizung
- großer geräumiger Balkon oder Terrasse
- aufwendige Decken- und Wandverkleidungen
- Fahrstuhl
- Müllschlucker
- Badewanne und zusätzliche Duschwanne
- zusätzliche Gemeinschaftsräume

## **ORDNUNG**

### **über die Regelung des Wochenmarktes der Stadt Sassnitz**

1. Diese Marktordnung gilt für die von der Stadt Sassnitz, als öffentliche Einrichtung, veranstaltete Märkte.
  - Der Gegenstand richtet sich nach der Landesverordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 24. September 1992 (GVOBl. M- V S 592).
  - Der Markt wird im Zeitraum vom 02.Januar bis 31. Dezember des Jahres abgehalten, ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.
  - Marktstandort ist der Parkplatz „ Rügen- Hotel “. Markttag werden mittwochs und freitags abgehalten.
  - Der Wochenmarkt am Mittwoch wird in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben.
  - Der Wochenmarkt am Freitag (Grüner Markt) wird ganzjährig von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgehalten.
2. Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, beauftragt ist das Ordnungsamt, Außendienstmitarbeiter. Die Marktbesucher haben den Anweisungen dieser Person, die der Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf dem Markt dient, Folge zu leisten.

#### **3. Verhalten der Marktbesucher:**

- 3.1 Die Marktbesucher haben sich auf dem Markt so zu verhalten, dass niemand mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.
- 3.2 Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:
  - a) übermäßiger Lärm,
  - b) Mitbringen und Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand gehörig zugelassen sind,
  - c) Verunreinigung des Marktplatzes,
  - d) Verkauf von Waren durch Versteigerung,
  - e) Verkauf im Umherziehen,
- 3.3 Pflasterungen, Wegebefestigungen und sonstige Anlagen des Marktplatzes dürfen nicht beschädigt werden. Für verursachte Schäden haftet der Verursacher. Beschädigungen sind der Marktaufsicht umgehend zu melden.
- 3.4 Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und dessen Umgebung verantwortlich. Der Markt darf nicht durch Ablagerung von Abfällen verunreinigt werden. Gemäß Verpackungsmittelverordnung ist der Händler verpflichtet, Transportverpackung an den Lieferanten seiner Ware zurückzugeben. Das Deponieren von Transportverpackungen aller Art ist untersagt. Sonstiges Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrtricht sind in den bereitgestellten Behältnissen zu sammeln.
- 3.5 Beim Handel mit Lebensmitteln sind die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene – Verordnung Mecklenburg – Vorpommern vom 05. August 1997 (BGBL Teil I, Nr.56, S 2008 ff), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.Mai 2001(BGBL I, S 9599), einzuhalten.
- 3.6 An der offenen Betriebsstätte ist der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen deutlich sichtbar anzugeben. (§ 15 a Gewerbeordnung)
- 3.7 Der Preis der angebotenen Ware und Leistung ist durch gut sichtbare und deutlich lesbare Preisschilder, die der Ware eindeutig zuzuordnen sind, zur Kenntnis zu bringen. Es gelten die Bestimmungen der Preisangabenverordnung in der Fassung vom 01.07.2000 (BGBL Teil I S. 1238 ff).
- 3.8 Bei Imbissständen müssen Einrichtungen zur Reinigung des Geschirrs, zum Sammeln der Abfälle und für das Säubern der Hände ausreichend vorhanden sein. Einweggeschirr darf nur einmal verwendet werden.
- 3.9 In Gängen und Durchfahrten dürfen weder Waren noch sonstige Gegenstände gelagert werden. Eine Mindestdurchgangsbreite von 2m ist ständig zu gewährleisten.

#### **4. Zulassung und Zuweisung der Plätze**

- 4.1 Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten werden. Die Zuweisung erfolgt durch das Ordnungsamt auf entsprechenden Antrag hin. Anträge auf Standplatzzuweisung sind unter Angabe des Sortiments und des Platzbedarfs bis zum 31. Oktober des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Zusätzlich können bei Bedarf Tageshändler aufgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung ist nicht übertragbar und jederzeit widerruflich. Voraussetzung für eine Zuweisung ist die Vorlage einer auf den Händler ausgestellte Reisegewerbekarte nach § 55 Abs.1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung bzw. bei Imbissversorgern die Erlaubnis gemäß § 2 Gaststättengesetz.
- 4.2 Die Zuweisung verpflichtet zur Teilnahme und sichert dem Marktbesucher den Platz am Markttag. Kann der Platz aus berechtigtem Grund (Urlaub, Krankheit, Fahrzeugpanne oder der Gleichen) nicht eingenommen werden, so ist der Marktverantwortliche mindestens bis zum Markttag, 07:00 Uhr, zu verständigen.

- Der zugewiesene Platz muss am Markttag bis 07:00 Uhr eingenommen sein. Fehlt der Marktbeschricker zweimal unentschuldig, erfolgt eine schriftliche Ermahnung und im Wiederholungsfall der Ausschluss.
- 4.3 Ab 07:00 Uhr werden die für Tageshändler bereitgehaltenen Standorte vergeben. Die Zuweisung erfolgt von der Marktaufsicht. Diese Händler dürfen erst auf Anweisung der Marktaufsicht den Platz befahren.
- 4.4 Es ist nicht gestattet, ohne triftigen Grund den Markt vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen, die Marktaufsicht ist in diesem Fall zu verständigen. Der Marktplatz ist 90 min nach Beendigung zu beräumen.
5. Mit der Zuweisung der Plätze wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschrickern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben diese den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
6. Für den Marktstandplatz wird eine Gebühr erhoben, die am Markttag von der Marktaufsicht kassiert wird. Grundlage bildet die Satzung der Stadt über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung).
7. Im Rahmen der Möglichkeiten werden den Marktbeschrickern Elektroanschlüsse zur Verfügung gestellt. Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern und -kabeln erfolgen.  
Für jeden Anschluss von Abnehmern wird vom Marktverantwortlichen eine Anschlussgebühr in Höhe von 2.50 € erhoben.
8. Falls durch höhere Gewalt, wie z.B. Seuchen, Krankheit, Naturkatastrophen, Witterungsunbilden der Markt ausfällt oder in seiner Durchführung wesentlich beeinträchtigt wird, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Die eingezahlte Standgebühr kann ganz oder anteilig zurückgezahlt werden.  
Wird der Platz für öffentliche Zwecke genutzt, wird von der Stadt ein Ersatzplatz angeboten.
9. Verstöße gegen die Festlegung dieser Ordnung können mit Ausschluss geahndet werden.
10. In begründeten Fällen ist die Ordnungsbehörde befugt, einzelne Festlegungen dieser Ordnung teilweise oder ganz für einen absehbaren Zeitraum außer Kraft zu setzen oder zu ergänzen.

Diese Marktordnung erlangt mit dem Tage der Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Sassnitz, den 07.02.06

D. Holtz  
Bürgermeister

- Siegel -

## **S A T Z U N G**

### **der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Marktgebühren ( Marktgebührensatzung )**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (KAG, GVOBL M-V S. 916), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOB. M-V S. 91), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05. Dezember 2005 folgende Marktgebührensatzung der Stadt Sassnitz erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühren**

Die Stadt Sassnitz erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen im Marktverkehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
  - b) der tatsächliche Benutzer und
  - c) derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- (2) Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (3) Die errechneten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

**§ 4  
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.
- (3) Die Gebühren sind am Markttag in bar zu entrichten.

**§ 5  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird der Standplatz vorzeitig aufgegeben oder die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

**§6  
Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen personenbezogenen Daten des Gebührenschuldners zu ermitteln, zu verarbeiten und zu speichern.

**§ 7  
In-Kraft-Treten/ Außer Kraft-Setzung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Sassnitz vom 29. Januar 1996, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung vom 5. November 2001, außer Kraft.

Sassnitz, den 15.02.2006

D. Holtz  
Bürgermeister

- Siegel -

*Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.*

**Anlage zur Marktgebührensatzung der Stadt Sassnitz**

**Gebührenverzeichnis**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Metern werden auf ganze Meter aufgerundet.
2. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

II. Gebühren

1. Wochenmarkt 4,10 €/ lfd. Meter
2. Grüner Markt 2,05 €/ lfd. Meter  
4,10 x 0,5

**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz  
über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 10.1  
„Sondergebiet Stadthafen – östlicher Teil“  
gemäß § 4a Absatz 3 BauGB**

Der von der Stadtvertretung am 06.02.2006 mit Änderungen gebilligte und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Sondergebiet Stadthafen – östlicher Teil“ nebst der zugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

**22. Februar 2006 bis 08. März 2006**

in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Waldmeisterstr. 6, Zimmer 205, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr	8.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen nur zu den Änderungen des Entwurfes bei den Festsetzungen im Bereich Denkmalpflege und Einzelhandel schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stadt Sassnitz  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Über die Versammlung der Jagdgenossenschaft Sassnitz**

Am **Samstag, 25.03. 2006 um 10:00 Uhr** findet in der Gaststätte Auxilium, **Mukraner-Straße Nr. 3, 18546 Sassnitz**, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Sassnitz statt. Hierzu werden alle Jagdgenossen (Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sassnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf) eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen und hierdurch vertretenen Flächengröße beschlussfähig ist.

**Tagesordnung:**

Eröffnung der Versammlung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der anwesenden Jagdgenossen und die von ihnen vertretenen Grundflächen – Eigentumsnachweise sind bereit zu halten.

Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 13. Dezember 2003

Kassenbericht

- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes

Haushaltsplan

Verwendung von Rücklagen der Jagdgenossenschaft

Bestimmung von 2 Kassenprüfern

Nachwahlen zum Jagdvorstand (Neuwahl Schriftführer)

Verschiedenes

Sassnitz, im Januar 2006

Der Jagdvorstand  
Herbert Mersch  
Jagdvorsteher

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 der Wärmeversorgung Rügen GmbH**

1. Der Wirtschaftsprüfer Diplom-Volkswirt Herr M. Hiort (Hamburg) erteilte auf Grund der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2004 der Wärmeversorgung Rügen GmbH per 29.04.2005 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gibt mit Schreiben vom 12.01.2006 den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses auf den Dezember 2004 nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).
3. In der Gesellschaftsversammlung am 30.08.2005 wurde der Jahresabschluss auf den 31.12.2004 festgestellt und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.
4. Der erzielte Jahresüberschuss wird in voller Höhe an den Gesellschafter ausgeschüttet.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2004 werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sieben Tage lang in den Geschäftsräumen der Wärmeversorgung Rügen GmbH, Rügener Ring 62, 18546 Sassnitz öffentlich ausgelegt.

Sassnitz, 19. Januar 2006

gez. Adelsberger  
Geschäftsführer

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 der Hafенbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz**

1. Die BDO Deutsche Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte auf Grund der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2004 der Hafенbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gibt mit Schreiben vom 19. Januar 2006 den Bericht des Abschlussprüfers und der Prüfung des Jahresabschlusses auf den Dezember 2004 nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG)
3. In der Gesellschaftsversammlung am 23.08.2005 wurde der Jahresabschluss auf den 31.12.2004 wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme beträgt	EUR	57.838.293,79
2. a) Die Erträge betragen	EUR	3.875.231,08
b) Die Aufwendungen betragen	EUR	3.866.376,85
c) Der Jahresabschluss beträgt	EUR	8.854,23
4. Aufsichtsrat und Geschäftsführer wurde am 23.08.2005 Entlastung erteilt.
5. Der Jahresabschluss 2004, der Lagebericht, der Feststellungsvermerk des Gesellschafters und die Stellungnahme des Landesrechnungshofes werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sieben Tage lang in den Geschäftsräumen der Hafенbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Hafенstraße 12 Haus F, Zimmer 1.8. öffentlich ausgelegt.

Sassnitz, 31. Januar 2006

gez. Wagner  
Geschäftsführer

**Im nichtöffentlichen Teil der 7. Sitzung am 05. Dezember 2005 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 95-07/05 STV „Antrag der HBEG mbH auf Einbeziehung des Flurstückes 9, belegen im Westhafen, in den Erbbaurechtsvertrag zwischen der Stadt und der HBEG mbH“**

Am Grundstück Gemarkung Sassnitz, Flur 8, Flurstück 9, wird mit Wirkung vom 01.01.2006 zu Gunsten der HBEG ein Erbbaurecht bestellt. Der Inhalt des Erbbaurechts ist wie im Erbbaurechtsvertrag vom 05. Juli 2001 zu vereinbaren.

Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Schritte einzuleiten.  
**Beschlussvorlage Nr. 98-07/05 STV „Änderung des Erbbaurechtsvertrages und des Nachtrages zum Erbbaurechtsvertrag mit Messungsanerkennung (UR 642/1996 und UR 431/1997)“**

Der Erbbaurechtsvertrag zwischen der Stadt Sassnitz / HBEG wird nach Vorliegen der erforderlichen Voraussetzung dahingehend geändert, dass die Teilfläche des Flurstück 3/3 in Größe von ca. 600 qm nicht mehr Gegenstand des Erbbaurechtsvertrages ist.

Die Notar- und Grundbuchkosten werden von der Stadt getragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf die Änderung des Erbbaurechtsvertrages gerichteten

Maßnahmen einzuleiten und den Vertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 99-07/05 STV „Verkauf von Grund und Boden in der Hafestraße 12, Stadthafen Sassnitz, an die Bellamer Bootstegbau GmbH“**

Eine Teilfläche von ca. 600 qm des Grundstückes, belegen in der Gemarkung Sassnitz, Flur 7, Flurstück 3/3 und Flurstück 1/24, wird nach Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen an die Bellamer Bootstegbau GmbH zur Errichtung einer Marina mit Serviceeinrichtung veräußert. Der Verkauf erfolgt zum Verkehrswert mit Berücksichtigung, dass sich das Grundstück im Städtebaufördergebiet befindet.

Gutachter-, Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Beschlussvorlage Nr. 101-07/05 STV**

**„Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Stadthafen Sassnitz – Erwerb von Grundstücksflächen zur Durchführung von Erschließungsmaßnahmen von der Scandlines Deutschland GmbH“**

Die im Übersichtsplan dargestellten Grundstücke und Grundstücksteile werden zum Verkehrswert mit den Nutzungs- und Überbaurechten erworben. Im Rahmen der Grundstücksneuordnung erfolgt die Rückübertragung der Fläche der Fingerpier an die Scandlines Deutschland GmbH zum Verkehrswert.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Im öffentlichen Teil der 1. Sitzung am 06. Februar 2006 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

Änderung in den Fachausschüssen:

*Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Verkehr und Umwelt*

Herr Dirk Thomas wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Wahl und Bestellung des Aufsichtsrates der WoGeSa mbH

Herr Christian Hußmann (Stadtvertreter CDU-Fraktion)

Herr Günther Mach (Stadtvertreter ASW-Fraktion)

Herr Magnus Graumann (Deutsche Bank)

**Beschlussvorlage Nr. 02-01/06 STV**

**„Beschluss über die Weiterführung des Verfahrens zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen in Sanierungsgebieten (§**

**154 BauGB) für das Sanierungsgebiet Altstadt“**

1. Zur vorfristigen Abschöpfung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung wird das Verfahren des Abschlusses von Ablösevereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin angewendet.
2. Folgende gestaffelte Abschläge werden mit den Betroffenen vereinbart.

Bis zum 31.12.2006:

20 % bei Zahlung innerhalb von 4 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

15 % bei Zahlung innerhalb von 8 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

10 % bei Zahlung innerhalb von 12 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

5 % bei Zahlung innerhalb von 16 Wochen ab Stichtag gem. Vereinbarung

**Beschlussvorlage Nr. 12-01/06 STV**

**„Beschluss über den Entwurf der 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 Stadtzentrum – Beschluss zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB“**

Der Entwurf des Bebauungsplans wird gebilligt. Der Planentwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und andere Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 BauGB beteiligt.

**Beschlussvorlage Nr. 13-01/06 STV**

**„Abwägungsbeschluss zum B-Plan Nr. 10.1 Sondergebiet Stadthafen – östlicher Teil“**

1. Die Stellungnahmen der TÖB und der Bürger werden gemäß Anlage bewertet und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Der Plan wird entsprechend der Abwägung zum Denkmalschutz und der Abwägung zur Stellungnahme des Einzelhandelsverbandes Nord-Ost geändert. Zu diesen geänderten Teilen ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute und verkürzte Auslegung durchzuführen.

**Beschlussvorlage Nr. 14-01/06 STV**

**„Kreditaufnahme in Höhe von 3.402.537,92 € zur Umschuldung von Darlehen beim Landesförderinstitut M-V über den Kommunalen Aufbaufonds (KAF)“**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zur Umschuldung der jeweils fälligen Kredite i. H. von insgesamt 3.402.537,92 € ein Darlehen aus Mitteln des Kommunalen Aufbaufonds beim Landesförderinstitut M-V aufzunehmen.

*Die Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung können von jedermann im Büro der Stadtvertretung (Rathaus Hauptstraße 33 Zimmer 2.05) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.*

## Sitzungskalender 2006 nach Perioden

### 1. Periode 2006

03. Januar (10. Januar)	Wirtschaft
04. Januar	Ordnung
05. Januar	Sanierung
10. Januar	Kultur
11. Januar	Bau
17. Januar	Finanz
23. Januar	HA
25. Januar	RPA
06. Februar	STV

### 2. Periode 2006

01. März	Wirtschaft
07. März	Ordnung
07. März	Sanierung
08. März	Bau
14. März	Kultur
21. März	Finanz
27. März	HA
29. März	RPA
10. April	STV

### 3. Periode 2006

02. Mai	Wirtschaft
03. Mai	Ordnung
04. Mai	Sanierung
09. Mai	Kultur
10. Mai	Bau
23. Mai	Finanz
29. Mai	HA
31. Mai	RPA
19. Juni	STV

### 4. Periode 2006

04. Juli	Wirtschaft
05. Juli	Ordnung
06. Juli	Sanierung
11. Juli	Kultur
12. Juli	Bau
22. August	Finanz
28. August	HA
30. August	RPA
11. September	STV

### 5. Periode 2006

05. September	Wirtschaft
06. September	Ordnung
07. September	Sanierung
12. September	Kultur
13. September	Bau
19. September	Finanz
25. September	HA
27. September	RPA
09. Oktober	STV

### 6. Periode 2006

04. Oktober	Ordnung
05. Oktober	Sanierung
10. Oktober	Wirtschaft
10. Oktober	Kultur
11. Oktober	Bau
17. Oktober	Finanz
23. Oktober	HA
25. Oktober	RPA
06. November	STV

### 7. Periode 2006

01. November	Ordnung
02. November	Sanierung
07. November	Wirtschaft
08. November	Bau
14. November	Kultur
21. November	Finanz
27. November	HA
29. November	RPA
11. Dezember	STV

#### **Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
 Hauptstraße 33  
 18546 Sassnitz  
 Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
 E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de  
 Internet: <http://www.sassnitz.de>

#### **Erscheinungsweise:**

mindestens vierteljährlich

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
 Sassnitz  
 ABO-Abgabe nach Vereinbarung